

Achtungen. Ergänzend legt das AGB⁸ (§ 20) fest, daß der Betriebsleiter die Vorschläge und Stellungnahmen der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Organe, der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen im Betrieb auszuwerten hat. Über die Verwirklichung ist Rechenschaft abzulegen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen. Vorschläge und Anliegen der Werktätigen sind auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Für ihre Bearbeitung gelten die Rechtsvorschriften über Eingaben, also das Eingabengesetz. Nach dem ZGB⁹ (§§ 136 und 163 Abs. 3) sind die Leiter der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe verpflichtet, den Bürgern die Möglichkeit zu schaffen, ihre Eingaben in Kundenbüchern zu vermerken (Heidrun Pohl/Gerhard Schulze, Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Eingabebearbeitung, S. 246).

b) Die Entscheidung über Eingaben erfolgt durch den jeweils zuständigen Leiter bzw. 21 einen von ihm Bevollmächtigten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Eingabengesetz).

In diesem Zusammenhang wird den Bürgern nahegelegt, sich mit ihren Eingaben unmittelbar an das für die betreffende Angelegenheit zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ, den volkseigenen Betrieb oder das Kombinat, die sozialistische Genossenschaft oder die Einrichtung zu wenden, weil das in ihrem Interesse liege (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Eingabengesetz). Damit wird den Bürgern praktisch abgeraten, sich an übergeordnete oder höchste Organe zu wenden. Geschieht das doch, erfolgt regelmäßig Abgabe an das zuständige Organ der untersten Stufe.

Über eine erforderliche Weiterleitung einer Eingabe an das für die Entscheidung zuständige Organ ist der Bürger unverzüglich zu informieren. Betrifft eine Eingabe die Tätigkeit mehrerer Organe, hat ein federführendes Organ die Bearbeitung zu gewährleisten (§ 4 Abs. 2 Eingabengesetz).

c) Für die ordnungsgemäße Arbeit mit den Eingaben sind die Leiter persönlich verantwortlich. Sie haben in ihrem Verantwortungsbereich die Eingabebearbeitung entsprechend dem Eingabengesetz exakt zu regeln und die Entscheidungs- und Unterschriftenbefugnis der nachgeordneten Leiter und Mitarbeiter festzulegen und die Kontrolle der Eingabebearbeitung zu sichern (§ 4 Abs. 3 Eingabengesetz).

d) Die Entscheidung über Eingaben erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Das heißt, auch in Härtefällen ist ein Abweichen von den Rechtsnormen nicht statthaft. Es sind aber alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Bürgern bei der Klärung ihrer Eingaben zu helfen. »Das schließt ein, im Rahmen des Planes und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eine solche Entscheidung zu treffen, die für den Bürger die günstigste Lösung bedeutet« (Heidrun Pohl/Gerhard Schulze, Hohes Niveau der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Bearbeitung von Anliegen der Bürger sichern, S. 591). Den zuständigen Leitern wird aufgetragen, die Initiative und Bereitschaft der Bürger und der Arbeitskollektive zur Lösung der in den Eingaben enthaltenen Probleme zu fördern. In diesem Zusammenhang werden die Leiter und die von ihnen beauftragten verantwortlichen Mitarbeiter verpflichtet, auf Einladung von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie von Brigaden, von Ausschüssen der Nationalen Front, Hausgemeinschaften und anderen Kollektiven der Werktätigen an Aussprachen zu Eingaben der Bürger teilzunehmen (§ 5 Eingabengesetz).

⁸ Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185).

⁹ Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 6. 1974 (GBl. I S. 465).